

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illustr. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelsbach, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pötschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 9 Uhr. Bezugspreis vierzig Pf. 1 Ma. 75 Pf., monatl. 60 Pf., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Ma. Anzeigenpreis: die fünfgepalte Körpuszelle 15 Pf., auswärts 20 Pf. Amtlicher Teil 40 Pf. Bekleidungszeile 40 Pf. Beilagegedühr pro Laufend 10 Ma. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 122.

Mittwoch, den 17. Oktober 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Auf Brotaufstrichbezugsmarke Nr. 6 werden vom 18. bis mit 22. Oktober

125 g Auslandsmarmelade für 46 Pf.

abgegeben. Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 17. Oktober. Gefäße sind mitzubringen. Leere Marmeladeflaschen sind bestimmt zurückzuliefern.

Grimma, 13. Oktober 1917.

4588 b L.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma.
Warenverteilungsstelle C. A. Roth.

Kohlrüben-Rummeln.

Der Bezirksverband hat aus auswärtigen Anbauverträgen gelbe Kohlrüben zu Speise- und Gitterzwecken abzugeben. Desgleichen sind Auskohlrüben in größerer Menge zu erwarten. Preis etwa 4.25 M. für 1 Zentner.

Der Bedarf, auch in kleinerem Posten, ist bis zum 20. Oktober bei den Ortsbehörden anzumelden. Diese haben bis zum 24. Oktober bei dem Bezirksverband die ungetümten Bezugsmengen anzugeben.

Grimma, 13. Oktober 1917.

G. u. O 722.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Boe, Amtshauptmann.

Wie bereits in jeder Gemeinde durch Anschlag veröffentlicht worden ist, können bei Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, insbesondere zum Einbringen und Verladen von Kartoffeln und Ähren Jungmänner, kräftige ältere Schüler höherer Lehranstalten, beim Königlichen Kriegswirtschaftsamte, Dresden N. Königs- u. 2. angefordert werden. Das Näherte ist aus den Anschlägen ersichtlich.

Grimma, 13. Oktober 1917.

559 Kr.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft
Geh. Reg.-Rat v. Boe, Amtshauptmann.

Verkehr mit Nutz- u. Zuchtwieh.

Unter allgemeiner Bezeichnung auf die in den Amtsblättern abgedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1917 über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtwieh wird nochmals auf Folgendes besonders hingewiesen:

1. Wer Kinder, Söhne, Schweine einschließlich der Herde zu Nutz- oder Zuchtwiehen sowie zur Mast erwerben will, muß sich, wenn er nicht schon als Mitglied des Viehhändlersverbandes durch Besitz der roten Ausweisurkarte (50 M. Gebühr), dazu berechtigt sein, eine Ankaufsbefreiung ausstellen lassen. Für jedes einzelne Stück Vieh bedarf es einer besonderen Becheinigung.

2. Schweine (einschließlich der Herde) dürfen nur an Mitglieder des Viehhändlersverbandes mit großer Ausweisurkarte, Kinder, Söhne nur dann veräußert werden, wenn der Verkäufer einweider die große Ausweisurkarte des Viehhändlersverbandes oder eine gültige Ankaufsbefreiung vorlegt. Die Ausweisurkarte des Viehhändlersverbandes für Fleischer (20 M. Gebühr), berechtigt nur zum Ankauf von Schlachtvieh gegen Begegnung.

3. Die Ankaufsbefreiung wird bis auf Weiteres ausgestellt bei der Fleischverforschungsstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma, Langestraße 3.

4. Nicht landwirtschaftliche Schweinemäster dürfen nur dann eine Ankaufsbefreiung erhalten, wenn sie nachweisen können, daß sie im Stande sind, das angukaufende Tier mit zur Verstärkung freigegebenen Futtermitteln während der ganzen Dauer der dreimonatigen Haltzeit ausreichend mästen zu können. Dieser Nachweis ist durch Belehrung der Ortsbehörde zu erbringen.

Wer den Bestimmungen der Ministerialverordnung zumüder Vieh veräußert oder erwirbt, ist mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark zu bestrafen.

Grimma, 11. Oktober 1917.

1446 Fl.

Der Bezirksverband
der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Boe, Amtshauptmann.

Die Ordnung über die Ababurverteilung und das Abbedekreiswesen vom 3. Juli 1914 wird folgenderweise abgeändert:

Zu § 2.

Im leichten Satz des zweiten Absatzes werden hinter den Worten „Die Ortsbehörde“, die Worte „sowie der zuständige Fleischbeschauer“ eingefügt.

Im 2. Satz des Absatzes 3 werden nach den Worten „Seuchen- und das Ababur“ die Worte „nach Behinden“ eingefügt.

Im Absatz 5 wird hinter den Worten „Im der Stadt Wurzen“ sowie in Goldth“ eingefügt.

Zu § 3.

Im Absatz 1 unter a) wird das Wort „Klinga“ gestrichen und hinter dem Wort „Seifersdorff“ das Wort „Staudnitz“ eingefügt.

Unter b) wird hinter dem Wort „Kleinermuth“ das Wort „Klinga“ eingefügt; die Worte „Schörlitz, Staudnitz und Zeunth“ werden gestrichen.

Im leichten Absatz unter b) wird eingefügt „die Staatsförsterei Goldth, Glassen, Naunhof, Nimbischen.“

Zu § 4.

Im Absatz 1 unter a) wird das Wort „Klinga“ gestrichen und hinter dem Wort „Seifersdorff“ das Wort „Staudnitz“ eingefügt.

Unter b) wird hinter dem Wort „Kleinermuth“ das Wort „Klinga“ eingefügt; die Worte „Schörlitz, Staudnitz und Zeunth“ werden gestrichen.

Als leichter Absatz unter b) wird eingefügt „die Staatsförsterei Goldth, Glassen, Naunhof, Nimbischen.“

Und immer wieder gilt es! Wer darf zurückstehen!



Nicht lange befinnen!
Den Krieg zu gewinnen,


Wahnt Ehre u. Pflicht
Vergiß das nicht!

Die deutsche Presse aller Parteien mahnt das deutsche Volk zur Zeichnungspflicht!

Räuber oder Mörder?

Unter c) wird hinter dem Worte „Goldth“; hinter dem Worte „Sachendorf“ „Schörlitz“; hinter dem Worte „Zeunth“ „Zennth“ eingefügt.

Zu § 4.

An den Schluss des Absatzes 3 wird angefügt „Istfern das Verbringen nach der Abbedekreis von diesem nicht angeordnet wird, Wildbrand, Raubwild und Rohnhauer dürfen mit anderen Radauren nicht gleichzeitig befördert werden.“

An den Schluss des Absatzes 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Abbedekreis haben beim Durchfahren der Ortschaften die Fleischbehälter jedesmal zu entleeren.“

Zur Anlage. Unter 1 a) werden hinter den Worten „jedes weitere“ und unter 1 b) hinter den Worten „jeden weiteren Radaverleid“ die Worte „von demselben Besitzer“ eingefügt.

Unter 1 b) werden hinter den Worten „für jedes Stück Klein-“ die Worte „einschließlich Saughälber und Saughähnen“ eingefügt.

Grimma, Goldth, Wurzen, 11. Oktober 1917. 1896 a F.
Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträte.

Fortbildungsschule zu Naunhof.

Im Winterhalbjahr muss der Unterricht in allen Klassen Mittwochs von 1—4 Uhr stattfinden, damit Heizung und Beleuchtung des Schulzimmers in den Abendstunden unterbleiben kann.

Zum Unterrichtsbeginn, Mittwoch, den 17. Oktober nachmittags 1 Uhr, haben daher alle Fortbildungsschüler zu erscheinen.

Naunhof, den 13. Oktober 1917.
Schäfer, Schuldirektor.

Bekanntmachung.

Nummer 17 des Verordnungsblattes vom Jahre 1917 des Ge. Lth. Landeskonsistoriums für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt für die Mitglieder der Kirchengemeinde Naunhof in der Kirchenexpedition zur Einsicht aus.

Naunhof, 15. Oktober 1917.

Das Ge. Lth. Pfarramt Naunhof.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen: Verzinsung 4%...
Bei 1-jährlicher Kündigungsfrist 4%...
Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.

Geschäftszeit: 10—1 Uhr. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 10083.

Leipzig: Grimmaische Strasse 19, 1.
(Eingang: Nikolaistrasse 2.)

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte.

Wagner & Co.

Wir nehmen Zeichnungen auf die neue VII. Deutsche Kriegsanleihe (4½% Schatzanweisungen u. 5% Anleihe) zu den Originalbedingungen spesenfrei entgegen.